

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Thüringen,

endvertreten durch die Thüringer Landesanstalt
für Umwelt und Geologie
Göschwitzer Str. 41
07745 Jena

in dieser Angelegenheit vertreten durch den Präsidenten,
Herrn Martin Feustel (m.d.W.d.G.b.)

- Freistaat Thüringen -

und

der Stadt Eisenach
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Katja Wolf
Markt 22
99817 Eisenach

- Eigentümer -

wird folgendes vereinbart:

Zur Vervollständigung des Grundwassermodells, welches auf Basis des hydrogeologischen Erkundungsprogrammes für den Hochwasserschutz Eisenach erstellt wird, sind im Mündungsbereich der Hörschel in die Werra sowie in Stedtfeld ergänzende Grundwassermessstellen erforderlich.

Art und Umfang der Baumaßnahme bestimmen sich nach den für diese Baumaßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Freistaat Thüringen ist berechtigt, für die Errichtung der Grundwassermessstellen die nachfolgend genannten Flurstücke

Gemarkung	Flurstück	Flur	Fläche in m ²	beanspruchte Fläche in m ²	Art der Beanspruchung
Hörschel	50/2	1	1351	5	Rohr
Stedtfeld	90/15	1	195	5	Rohr
Stedtfeld	91/8	1	1507	5	Rohr

bis zum 31.12.2014 in Anspruch zu nehmen (Flurstück 91/8 unter Vorbehalt).
Die beigelegten Lagepläne sind Bestandteil der Vereinbarung.

2. Für die durch diese Baumaßnahme und den damit verbundenen Zuwegungen außerhalb von städtischen Wege- und Straßengrundstücke dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sollen nach Errichtung der Messstellen ein Gestattungsvertrag mit dinglicher Sicherung und einmaliger Entschädigung abgeschlossen werden.
Der Eigentümer gestattet dem Freistaat Thüringen die o. g. Grundstücksflächen in Besitz zu nehmen und darauf die geplanten Baumaßnahmen durchzuführen sowie für sonstige mit diesen Arbeiten zusammenhängende Zwecke zu nutzen.

§ 2 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Baumaßnahme hinsichtlich der unter § 1 Nr. 1 genannten Grundstücksflächen übernimmt der Freistaat Thüringen. Der Freistaat Thüringen hat den Eigentümer insoweit für die Zeit der Durchführung aller mit der Baumaßnahme verbundenen Leistungen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 3 Verpflichtung bei Rechtsnachfolge

Bei einer Veräußerung der in § 1 Nr. 1 genannten Flächen oder einer Änderung der gegenwärtigen Besitzverhältnisse verpflichtet sich der Eigentümer die Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

§ 4 Gewährleistung, Altlasten

1. Die zur Nutzung überlassenen Flächen werden übergeben, wie sie stehen und liegen. Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr für die Beschaffenheit und die Verwendbarkeit zum angestrebten Zweck der Flächen. Der Freistaat Thüringen hat auch aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Beschränkungen und insbesondere öffentlich-rechtliche Lasten sowie Nutzungsrechte Dritter zu beachten.
2. Der Freistaat Thüringen wird auf seine Kosten etwa bestehende bauliche Anlagen und unterirdische Leitungen und Anlagen gegen Beschädigungen sichern, verlegen oder nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherstellen.
3. Der Eigentümer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Grundstücksflächen frei von ökologischen Altlasten sind. Sollten Altlasten gefunden werden, regeln sich die Haftungsfragen entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Freistaat Thüringen veranlaßt vor Baubeginn eine vermessungstechnische Anzeige zu den beabsichtigten Standorten der Grundwassermessstellen. Die überlassenen Flächen werden in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Inanspruchnahme ist rechtzeitig gegenüber dem Grundstückseigentümer anzuzeigen. Die Überlassung der Vertragsgegenstände nach § 1 erfolgt ohne Gewähr der Stadt Eisenach für die benötigte Fläche, Güte und Beschaffenheit oder Verwendbarkeit dieser Flächen und ihrer Bestandteile.
2. Mit der Nutzung von Oberflächenentwässerungsanlagen zur Ableitung des Wassers von den Pumpversuchen hat der Freistaat zu sichern, dass das beauftragte Unternehmen den Abfluss jederzeit gefahrlos und ohne Schäden gewährleistet.
3. Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Schachtunterlagen beantragt und genehmigt sind. Die Vereinbarung mit der Stadt Eisenach ersetzt nicht die Einholung der Zustimmung der Unternehmen für Strom, Wasser/ Abwasser, Gas und Telekommunikation zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.
4. Der Freistaat Thüringen veranlaßt nach Abschluss der Bohrungen und Bestand des Standortes für die Grundwassermessstelle die Einmessung. Die Lageeinmessung ist Voraussetzung zur Eintragungsbewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit.
5. Zur Sicherung der dauerhaft angelegten Grundwassermessstellen ist ein Dienstbarkeitsvertrag mit den Rechten und Pflichten für Grundstückseigentümer und Betreiber/ Eigentümer der Grundwassermessstellen nebst Eintragungsbewilligung zu vereinbaren.

§ 6 Änderung und Ergänzung des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es gelten dann diejenigen Regelungen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

§ 8
Gerichtsstand

Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, wird der Gerichtsstand Jena vereinbart.

Jena, den

Eisenach, den

.....
Martin Feustel (m.d.W.d.G.b.)

.....
Katja Wolf